

Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2024

12.12.2024

Nr. 41

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeinde Windeby am 16.12.2024	(S. 03)
2. 1. Vertragsänderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen	(S. 05)
3. 1. Nachtragssatzung der Verbandssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen	(S. 07)
4. Satzung der Gemeinde Fleckeby über die Niederschlagswasserbeseitigung und die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstückskläranlagen	(S. 08)
5. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hummelfeld	(S. 28)
6. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs	(S. 33)
7. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dörphof	(S. 39)
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung Amt 2024	(S. 40)
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung Altenhof 2024	(S. 42)
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung Dörphof 2024	(S. 44)
11. 1. Nachtragshaushaltssatzung Gammelby 2024	(S. 46)
12. 1. Nachtragshaushaltssatzung Goosefeld 2024	(S. 48)
13. 1. Nachtragshaushaltssatzung Güby 2024	(S. 50)
14. 1. Nachtragshaushaltssatzung Hummelfeld 2024	(S. 52)
15. 1. Nachtragshaushaltssatzung Karby 2024	(S. 54)
16. 1. Nachtragshaushaltssatzung Loose 2024	(S. 56)
17. 1. Nachtragshaushaltssatzung Waabs 2024	(S. 58)
18. 1. Nachtragshaushaltssatzung Schulverband Fleckeby 2024	(S. 60)
19. 1. Nachtragshaushaltssatzung Kindertagesstättenverband Nordschwansen 2024	(S. 62)
20. Haushaltssatzung Amt 2025	(S. 64)
21. Haushaltssatzung Altenhof 2025	(S. 66)
22. Haushaltssatzung Dörphof 2025	(S. 68)
23. Haushaltssatzung Gammelby 2025	(S. 70)
24. Haushaltssatzung Goosefeld 2025	(S. 72)
25. Haushaltssatzung Güby 2025	(S. 74)
26. Haushaltssatzung Hummelfeld 2025	(S. 76)

27. Haushaltssatzung Karby 2025	(S: 78)
28. Haushaltssatzung Loose 2025	(S. 80)
29. Haushaltssatzung Waabs 2025	(S. 82)
30. Haushaltssatzung Schulverband Fleckeby 2025	(S. 84)
31. Haushaltssatzung Kindertagesstättenverband Nordschwansen 2025	(S. 86)

Bekanntmachung

Gemeinde Windeby

Datum: 07.12.2024



Am **Montag, 16. Dezember 2024**, findet um **19:00 Uhr** in der Gemeindefreizeitstätte Frohsein, Frohsein 5, 24340 Windeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Windeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Einwohnerfragestunde | |
| 3.1. | Fragen zur Tagesordnung | |
| 3.2. | Allgemeine Fragen | |
| 4. | Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden | |
| 5. | Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| 6. | Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern | |
| 7. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 8. | Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Bundestagswahl am 23.02.2025 | 18-GV-15/2024 |
| 9. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 | 18-FA-7/2024 |
| 10. | Erlass der Haushaltssatzung 2025 | 18-FA-8/2024 |
| 11. | Förderung von PV und Balkonkraftwerken | |
| 12. | Anschaffung einer Kehrmaschine | 18-BUA-11/2024 |
| 13. | Bildung einer Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Konzeptes für die weitere Verwendung des Grundstücks Mohr (Antrag der FWGW) | 18-BUA-12/2024 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-------------------------|--------------|
| 14. | Vertragsangelegenheiten | 18-FA-5/2024 |
|-----|-------------------------|--------------|

- | | | |
|-----|----------------------------|---------------|
| 15. | Grundstücksangelegenheiten | 18-FA-6/2024 |
| 16. | Vertragsangelegenheiten | 18-GV-14/2024 |
| 17. | Personalangelegenheit | |

Öffentlicher Teil

18. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Oliver Schulz
Bürgermeister

1. Vertragsänderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH) und der Beschlüsse der

- Gemeindevertretung Brodersby vom 17.10.2024
- Gemeindevertretung Dörphof vom 11.09.2024
- Gemeindevertretung Karby vom 04.09.2024
- Gemeindevertretung Winnemark vom 18.09.2024

schließen die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark folgende 1. Vertragsänderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Artikel I

Der § 3 Abs 2 enthält folgende neue Fassung:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Zweckverband

- eigene Kindertageseinrichtungen errichten und betreiben,
- Dritte mit dem Betrieb zweckverbandseigener Kindertageseinrichtungen vertraglich beauftragen.

Artikel II

Der § 6 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

Die Verbandsmitglieder tragen ihre jeweiligen Wohngemeindeanteile selbst. Soweit die Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen, erhebt er zur Deckung seines Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich zu je 50 % nach dem Verhältnis der Kinderzahlen des Durchschnittes der letzten drei Jahre (Stichtag 01.10.) sowie der Finanzkraft der Gemeinden des laufenden Haushaltsjahres.

Artikel III

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Investitionskosten werden gemäß der Umlageberechnung nach § 6 (3) der Verbandssatzung finanziert.

Artikel IV

Die 1. Vertragsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Eckernförde, den 29.10.2024

Gemeinde Brodersby, Dieter Olma _____

Gemeinde Dörphof, Volker Stark _____

Gemeinde Karby, Edda Doose _____

Gemeinde Winnemark, Olaf Henningsen _____

1. Nachtragssatzung der Verbandssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 02.09.2024 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs 2 enthält folgende neue Fassung:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Zweckverband

- eigene Kindertageseinrichtungen errichten und betreiben,
- Dritte mit dem Betrieb zweckverbandseigener Kindertageseinrichtungen vertraglich beauftragen.

Artikel II

§ 12 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

Die Verbandsmitglieder tragen ihre jeweiligen Wohngemeindeanteile selbst. Soweit die Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen, erhebt er zur Deckung seines Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich zu je 50 % nach dem Verhältnis der Kinderzahlen des Durchschnittes der letzten drei Jahre (Stichtag 01.10.) sowie der Finanzkraft der Gemeinden des laufenden Haushaltsjahres.

Artikel III

§ 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Investitionskosten werden gemäß der Umlageberechnung nach § 12 (3) der Verbandssatzung finanziert.

Artikel IV

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 29.10.2024

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

(Olma)

- Der Verbandsvorsteher -

**Satzung
der Gemeinde Fleckeby
über die Niederschlagswasserbeseitigung und die Beseitigung von Schmutzwasser
aus Grundstückskläranlagen
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl. H. S. 404), und der §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 1002) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fleckeby vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Allgemeines	3
§ 3	Begriffsbestimmungen	3
§ 4	Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.....	4
§ 5	Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht.....	5
§ 6	Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.....	5
§ 7	Grundstück.....	5
§ 8	Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer).....	6

II. Anschluss und Benutzung

§ 9	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	6
§ 10	Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts.....	7
§ 11	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts.....	7
§ 12	Anschluss und Benutzungszwang.....	9
§ 13	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	10
§ 14	Grundstücksanschluss.....	10
§ 15	Betriebsstörung; Haftungsausschluss.....	11

III. Grundstücksentwässerung

§ 16	Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren.....	12
§ 17	Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen.....	13
§ 18	Sicherung gegen Rückstau.....	15

IV. Grundstücksbenutzung

§ 19	Zutrittsrecht, Auskunftspflichten.....	15
§ 20	Grundstücksbenutzung und Meldepflichten.....	16

V. Gebühren

§ 21	Benutzungsgebühren.....	16
------	-------------------------	----

VI. Schlussbestimmungen

§ 22	Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage.....	16
§ 23	Anzeigepflichten.....	16
§ 24	Datenschutz.....	17
§ 25	Ordnungswidrigkeiten.....	17
§ 26	Übergangsregelung.....	18
§ 27	Inkrafttreten.....	18

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Fleckeby, nachfolgend „Gemeinde“ genannt.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist zur Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nach dem Landeswassergesetz (LWG) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und nach Weisung durch die Wasserbehörde verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde schafft die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen und betreibt diese als selbstständige öffentliche Einrichtung. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Art, Material, Umfang, Bemessung und Lage der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie ggf. ihre Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Niederschlagswasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung (Begriffsbestimmungen):

- a. Niederschlagswasser ist Wasser, dass von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließt.
- b. Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- c. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, einschließlich der Wohnungs- und Teileigentümer
- d. Kanäle sind als Rohrleitungen angelegte Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zur Ableitung von Niederschlagswasser.
- e. Grundstücksanschlüsse sind Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, die sich vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal über Abzweiger, Zuläufe und Schächte bis zur Grundstücksgrenze, ohne Übergabeschacht und Leitungen auf dem Grundstück, erstrecken. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zum öffentlichen Bereich.

- f. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen.
- g. Anschlussleitungen sind Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur Übergabestelle in den Grundstücksanschluss.
- h. Vorbehandlungsanlagen sind besondere Grundstücksentwässerungsanlagen zur Reinigung des gesammelten Niederschlagswasser einschließlich der Ableitung in ein Gewässer oder zur Versickerung.
- i. Kontroll- und Messeinrichtungen sind Einrichtungen zur Überwachung, Messung des Niederschlagswasserabflusses und für die Entnahme von Niederschlagswasserproben.

§ 4

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Soweit die Gemeinde für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhält und betreibt, kann sie dem Grundstückseigentümer dennoch auf Antrag die Niederschlagswasserbeseitigung übertragen, sofern
 - a. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 LWG zur erlaubnisfreien Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers vorliegen und
 - b. wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind.

Ist eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

- (2) Soweit die Gemeinde für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung betreibt, überträgt sie hiermit dem Grundstückseigentümer die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (3) Aus der Beigefügten Liste (Anlage 1) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das anfallende Niederschlagswasser auf ihren Grundstücken versickern, verrieseln oder in oberirdische Gewässer zu leiten haben.
- (4) In den Fällen der Übertragung zur Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen sind mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat alle Veränderungen auf seinem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht für einzelne Grundstücke oder für alle betroffenen Grundstücke wieder aufheben, insbesondere wenn dies der Förderung öffentlicher Belange dient oder schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

§ 5

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Wenn die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann die Gemeinde den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben nach § 45 Abs. 2 LWG. Den Grundstückseigentümern wird hiermit insoweit die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird eine zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht.
- (2) Aus der beigefügten Liste (Anlage 2) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben.
- (3) Die Aufgabe für das Einsammeln, das Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers ist auf das Amt Schlei-Ostsee übertragen.

§ 6

Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

Zur jeweiligen zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Niederschlagswasserkanäle, Sonderbauwerke sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung (Satz 1 und 2) gehören insbesondere:

- a. das gesamte gemeindliche Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen, insbesondere Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Sammler, auch wenn diese von der Gemeinde auf ihr nicht gehörenden Grundstücken hergestellt oder verlegt wurden, sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen,
- b. die Grundstücksanschlüsse (§ 3 Buchst. e) vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
- c. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte oder vergleichbare Systeme und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
- d. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 7

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die selbstständig anschließbar sind, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 8

Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Ihm gleichgestellt sind
- Erbbauberechtigte
 - Wohnungs- und Teileigentümer,
 - Wohnungserbbauberechtigte und
 - Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer im Sinne dieser Vorschrift haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Wohnungserbbauberechtigte können der Gemeinde einen Verwalter benennen. Erfolgt dies nicht, wirken die aufgrund dieser Satzung gegenüber einem Wohnungseigentümer oder einem Wohnungserbbauberechtigten vorgenommenen Handlungen der Gemeinde auch gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern oder Wohnungserbbauberechtigten. Dies gilt entsprechend für Teileigentümer.

II. Anschluss und Benutzung

§ 9

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer (§ 8) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 10 das Recht, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und die an einer Straße anliegen, in der ein betriebsfertiger Kanal der jeweils zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist. Wenn in räumlicher Nähe des Grundstücks eine Straße mit betriebsfertigem Kanal der jeweiligen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung verläuft, ohne dass das Grundstück unmittelbar an der Straße anliegt, hat der Eigentümer das Recht zum Anschluss nur, wenn ein dinglich gesichertes Leitungsrecht über das an der Straße anliegende Grundstück und ggf. weitere Grundstücke besteht. Besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur, wenn eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 13 Abs. 1 LWG vorliegt oder nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Bei anderen Grundstücken als den in Satz 2 genannten oder in sonstigen Fällen, in denen der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt ist, kann die Gemeinde auf Antrag dem Grundstückseigentümer den Anschluss gestatten und mit ihm ein Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) Der Grundstückseigentümer (§ 8) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 11 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten oder ihr zuzuführen (Benutzungsrecht), soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten. Das gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter gemäß § 6 Buchstabe d, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 10

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die öffentliche zentrale ganz oder teilweise versagen, wenn
 - a. das Niederschlagswasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann oder
 - b. eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist
 - c. und eine gesonderte Beseitigung des Niederschlagswassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Der Ausschluss von der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ist widerruflich und kann befristet werden.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Niederschlagswasseranlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann gegenüber der Gemeinde vom Grundstückseigentümer (§ 8) nicht verlangt werden.

§ 11

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bestimmten Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer (§ 8) zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (2) In die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen darf nur Niederschlagswasser eigenleitet werden.
- (3) Überdies ist die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ausgeschlossen, welches
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - den Betrieb der Niederschlagswasserbehandlung erheblich erschwert oder

- die Funktion der Niederschlagswasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (4) Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
- normal und stark verschmutztem Niederschlagswasser im Sinne der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation des Landes Schleswig-Holstein
 - Schad- und Giftstoffen, die mit dem Niederschlagswasser abgeleitet werden,
 - Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
 - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - Niederschlagswasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - Niederschlagswasser, das die Baustoffe der öffentlichen Niederschlagswasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt, wie u.a. Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer, deren Emulsionen, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke.
- (5) Niederschlagswasser, das als Kühlwasser oder als Löschwasservorrat benutzt worden und unbelastet ist, kann auf Antrag nach Genehmigung in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden.
- (6) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden.
- (7) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden.
- (8) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (10) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 8 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer (§ 8) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang), soweit das Grundstück
- a. durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Niederschlagswasserkanal einschl. Grundstücksanschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist,
 - b. durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
 - c. wenn öffentlichen Niederschlagswasseranlagen über das Grundstück verlaufen.

Der Grundstückseigentümer hat einen Antrag nach § 16 Absatz 1 zu stellen.

- (2) Die Wirkung des Anschlusszwangs nach Absatz 1 beginnt für die betroffenen Grundstücke mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Niederschlagswasserkanals durch die Gemeinde oder durch schriftliche Inkenntnissetzung der Grundstückseigentümer (§ 8).
- (3) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen, Ableitung von Oberflächenwasser) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten baulicher Anlagen muss die auf dem Grundstück zu verlegende Grundstücksentwässerungsanlage vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage hergestellt sein. Eine Abnahme nach § 16 Absatz 6 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer (§ 8) der Gemeinde rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, mitzuteilen, damit die Anlage auf dem Grundstück bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Wer nach den Absätzen 1 und 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung der betriebsfertigen Grundstücksentwässerungsanlage das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Wird der öffentliche Niederschlagswasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 16 Absatz 6 ist durchzuführen.

- (8) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Niederschlagswasseranlage kein natürliches Gefälle oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene, so kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer (§ 8) zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.

§ 13

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann in den Fällen erteilt werden, in denen der Grundstückseigentümer (§ 8) die schadlose Beseitigung auf andere Art und Weise (z. B. Versickerung, Verrieselung) nachweisen kann. Die Genehmigungspflicht nach dem LWG für diese Beseitigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ganz oder teilweise gewährt werden. Sie kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden. Der Grundstückseigentümer (§ 8) haftet für alle durch die private Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers verursachten Schäden und hat die Gemeinde von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Befreiung ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll.

§ 14

Grundstücksanschluss

- (1) Die Gemeinde erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Grundstücksanschlüsse von den öffentlichen Niederschlagswasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 erhält jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann die Gemeinde für ein Grundstück einen zweiten und weitere Anschlüsse verlegen. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten oder mehrere Gebäude über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Niederschlagswasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten im Einvernehmen mit der Gemeinde schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (3) Im Übrigen gelten für den Anschluss des Grundstücks und die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasseranlage die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung. Die Lage, Führung und lichte Weite sowie Anzahl und Material der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers (§ 8) sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Zur technischen Herstellung eines Grundstücksanschlusses gehört neben den Rohrleitungs-, Tief- und Straßenbauarbeiten auch die Einmessung der Kanäle und Schächte auf einen festen, gut sichtbaren und erreichbaren Punkt. Dieses Aufmaß muss in Form und Qualität so beschaffen sein, dass es als Grundlage zur Fortführung des öffentlichen Kanalkatasters dienen kann
- (4) Für das Verschließen von Grundstücksanschlüssen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt § 12 Absatz 5 entsprechend.
- (5) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers (§ 8) oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen. Dies gilt entsprechend, wenn die Gemeinde die öffentliche Niederschlagswasseranlage, an die das Grundstück angeschlossen ist, im Rahmen der Erneuerung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage die Verlegung des Grundstücksanschlusses notwendig wird.

§ 15

Betriebsstörung, Haftungsausschluss

- (1) Wird der Betrieb gestört oder werden die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau oder infolge höherer Gewalt wie z. B. Katastrophen, Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, Schneeschmelze), u. ä. hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer (§ 8) keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die Haftung von Schäden gelten danach unter den Einschränkungen des § 18 die gesetzlichen Regelungen nur, soweit diese von der Gemeinde nachweislich schuldhaft verursacht worden sind. Ansprüche gegenüber der Gemeinde aus der Amtshaftpflicht bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung des Niederschlagswasserabflusses (z. B. Kanalbruch oder Verstopfung) infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Unterbrechung ist möglichst unverzüglich zu beheben. Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, so sind die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (§ 8) in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

III. Grundstücksentwässerung

§ 16

Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Der Grundstückseigentümer (§ 8) hat seinen Antrag auf Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer) bei der Gemeinde in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung von baulichen Anlagen ist der Entwässerungsantrag zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige zu stellen. Die Pflicht, in Fällen nicht erlaubnisfreier Versickerung oder Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- den Formvordruck der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße,
- Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Niederschlagswassers
- Angaben über die entwässerungstechnischen Anlagen,
- die Angabe des Grundstückseigentümers (§ 8), wenn der Bauherr (Antragsteller) nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist,
- eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage
- eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen,
- ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Niederschlagswasser anfällt, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die Grundstücksflächen angegeben werden,
- ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch das Gebäude (Grundstücksanschluss, Kellersole, Geschosse sowie der Leitung für Entlüftung),
- Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Niederschlagswasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- des Weiteren die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes verlegt werden soll.

Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen. Die geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 68 Absatz 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

- (2) Die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde spätestens einen Monat vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

- (3) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von der Genehmigung abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (4) Wird der Entwässerungsantrag nicht in einem Verfahren im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gestellt, ist er spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Entwässerungsarbeiten auf dem Grundstück in 3-facher Ausfertigung bei der Gemeinde zu stellen.
- (5) Entwässerungsanlagen der Grundstücke müssen den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Genehmigung der Gemeinde oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass vorhandene Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, diesen angepasst werden.
- (6) Die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf erst benutzt werden, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen hat. Die Verfüllung der Rohrgräben darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen gut sichtbar und zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von einer durch die Gemeinde festgelegten Frist zu beseitigen. Mit der erfolgten Abnahme wird von der Gemeinde ausdrücklich keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen übernommen. Eine Abnahme gilt vier Wochen nach einem schriftlich gestellten Abnahmeverlangen als erfolgt, wenn die Gemeinde nicht zuvor auf Mängel hingewiesen hat, die der Abnahme entgegenstehen.
- (7) Arbeiten am Grundstücksanschluss sind nur durch die Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Gemeinde durch für den öffentlichen Bereich zugelassene Unternehmen zulässig.

§ 17

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Grundstückseigentümer (§ 8). Sofern Schadensersatzansprüche durch Verstopfung oder Instandsetzungsarbeiten der Grundstücksanschlüsse nachweislich durch den Grundstückseigentümer verursacht worden sind (schuldhafte Verletzung von Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis), werden die Kosten für die Beseitigung, Reinigung und Wiederinstandsetzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht. Die Arbeiten gemäß Satz 1 sind unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen durchzuführen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (2) Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nah an der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der öffentliche Niederschlagswasserkanal liegt, zu errichten; die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Gemeinde kann aus technischen Gründen auf die Herstellung eines Übergabeschachtes verzichten, wenn eine Rei-

nigungsöffnung im Gebäude installiert ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen betreffenden Verpflichtungen gemäß Absatz 1 bleiben unberührt. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind nur nach den Vorgaben von § 16 Absatz 7 zulässig.

- (3) Bei Grundstücken, auf denen die Bebauung soweit an die Straße grenzt, dass die Schaffung eines Übergabeschachtes und Teile der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden müssen, obliegen dem Grundstückseigentümer (§ 8) auch die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen einschließlich des Übergabeschachtes für die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlegenden bzw. verlegten Teile. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Grundstückseigentümer (§ 8) ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßigen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück verantwortlich. Hat der Grundstückseigentümer (§ 8) die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder verpachtet, ist er trotzdem nicht von der Verantwortung als Eigentümer gegenüber der Gemeinde für die satzungsgerechte Nutzung der Entwässerungsanlage befreit. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. Der Grundstückseigentümer bzw. bei einem gemeinsamen Anschluss die Gesamtschuldner haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen können.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Es ist ein Nachweis der Dichtheitsprüfung in schriftlicher und nachprüfbarer Form zu erstellen, vom Grundstückseigentümer (§ 8) vorzuhalten und der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Werden Mängel festgestellt, so hat die Gemeinde das Recht zu fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen, den Betrieb und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu überwachen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen.
- (6) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern und ist der Grundstückseigentümer (§ 8) seinen Verpflichtungen aus § 12 Absatz 5 nicht nachgekommen, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (7) Der Grundstückseigentümer (§ 8) kann die Verlegung des Grundstücksanschlusses verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau aus den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer (§ 8) ausdrücklich selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Sicherung entstanden sind.
- (2) Als Rückstauenebene gilt im Regelfall die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle zum angeschlossenen Grundstück. In Einzelfällen kann die Rückstauenebene aufgrund von topographischen Besonderheiten hiervon abweichen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Dies gilt auch für Art und Einbau der Rückstausicherung (Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Hebeanlagen mit Rückflussverhinderer).

IV. Grundstücksbenutzung

§ 19

Zutrittsrecht, Auskunftspflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer (§ 8) des Grundstücks hat alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde, die sich (auf Verlangen) auszuweisen haben, ist hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde
 - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b. zur Beseitigung von Störungen und
 - c. zur Wahrnehmung der Einleitungsbestimmungen sowie sonstiger Rechte und Pflichten aus dieser Satzung

der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen zu ermöglichen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter), Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse und Vorbehandlungsanlagen müssen den Beauftragten gut zugänglich sein. Alle Schachtabdeckungen müssen auch nach der Abnahme sichtbar und gut zugänglich bleiben.

- (3) Grundstückseigentümer (§ 8) sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Abs. 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 20**Grundstücksbenutzung und Meldepflichten**

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen, Niederschlagswasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere an den Anschlussleitungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Niederschlagswassers zu verweigern.

V. Gebühren**§ 21****Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme und Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung Benutzungsgebühren aufgrund der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Schlussbestimmungen**§ 22****Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage**

Öffentliche Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Auf öffentliche Niederschlagswasseranlagen darf nur durch die nach Satz 1 Berechtigten eingewirkt werden.

§ 23**Anzeigepflichten**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet allen aus dieser Satzung entstehenden Anzeigepflichten unverzüglich nachzukommen.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 24 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Satzung gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
- a. Name, Vorname, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
- der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 23 den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - b. § 11 Absatz 3 Niederschlagswasser einleitet,
 - c. § 11 Absatz 5 und 6 die öffentliche Niederschlagswasseranlage benutzt,
 - d. § 12 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließt,
 - e. § 13 Abs. 6 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet,
 - f. § 17 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt oder unterhält,
 - g. § 16 erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder die Unterlagen nicht vollständig vorlegt,
 - h. § 19 Auskunftspflichten zuwider handelt oder das Zutrittsrecht verwehrt,

- i. § 22 öffentliche Niederschlagswasseranlagen betritt oder auf sie einwirkt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 12 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (4) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde, sofern nicht die Untere Wasserbehörde zuständig ist.

§ 26 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss gemäß § 16 spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003 für die Aufgaben, die nicht übertragen worden sind, außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 06.12.2024
Gemeinde Fleckeby


Rainer Röhl
Bürgermeister

Anlage 1

Grundstücke für die die Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in oberirdische Gewässer auf die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten übertragen wurde

Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück
An der Schlei 1	Götheby	6	5/6
Appeljord 8+8a	Fleckeby	3	88/10
Dürwade 1	Götheby	1	79/2
Dürwade 2	Götheby	3	4/2
Engsiek 1	Götheby	4	59/7
Engsiek 2+2a	Götheby	4	178
Engsiek 3	Götheby	4	59/8
Gildeweg (alle Hausnummern)			In Aufstellung
Gut Möhlhorst	Möhlhorst	2	13/4, 24
Krogkoppel 1 bis 43	Götheby	2	Alle Flurstücke zum B-Plan 14
Lehmsiekberg 1	Götheby	2	49/3
Lehmsiekberg 2	Götheby	4	165
Lehmsiekberg 3	Götheby	2	44/2
Lehmsiekberg 5	Götheby	2	44/1
Möhlhorster Weg 3-52	Götheby	1	Versch. Flurstücke
Mückeburg 1	Götheby	6	370
Neu-Möhlhorst 21, 21a+b	Möhlhorst	1	17/1, 1/1
Satower Weg 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 37-56, 58, 60, 62, 62a	Götheby	1	Versch. Flurstücke

Anlage 2

Grundstücke für die die Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch den Betrieb von Kleinkläranlagen auf die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten übertragen wurde

Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitstelle
An der Schlei 1	Götheby	6	5/6	Untergrundverrieselung
Appeljord 8+8a	Fleckeby	3	88/10	Hüttener Au l.d
Dürwade 1	Götheby	1	79/2	Osterbek I
Dürwade 2	Götheby	3	4/2	Osterbek I
Engsiek 1	Götheby	4	59/7	Vorrade 1.e
Engsiek 2+2a	Götheby	4	178	Vorrade l.e
Engsiek 3	Götheby	4	59/8	Vorrade l.e
Gut Möhlhorst	Möhlhorst	2	13/4, 24	Osterbek I
Lehmsiekberg 1	Götheby	2	49/3	Gewässer l.e
Lehmsiekberg 2	Götheby	4	165	Gewässer l.e
Lehmsiekberg 3	Götheby	2	44/2	Gewässer l.e
Lehmsiekberg 5	Götheby	2	44/1	Gewässer l.e
Mückebug 1	Götheby	6	370	Gewässer l a
Neu-Möhlhorst 21, 21a+b	Möhlhorst	1	17/1, 1/1	Untergrund

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hummelfeld

Aufgrund des § 4 Abs.1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hummelfeld erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung ausgedrückt in EURO (€).
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert der Zweitwohnung multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche (Abs. 4) multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung (Abs. 5) multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Abs. 6) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad (Abs.7) und multipliziert mit 100.
- (3) Zur Ermittlung des Lagewerts ist der Bodenrichtwert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend), durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ zu addieren. Die zu berücksichtigenden Bodenrichtwerte sind die Bodenrichtwerte, die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) ermittelt und veröffentlicht werden. Für die Steuerjahre bis zum 31.12.2023 ist der im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs aktuelle Bodenrichtwert maßgebend. Für die Steuerjahre ab 01.01.2024 ist der Bodenrichtwert maßgebend, der für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war.
- (4) Ist für das betroffene Grundstück kein Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der an das Grundstück angrenzenden Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zone, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt, geschätzt.
- (5) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoflV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WoflV werden Räume jeglicher Art, die zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (6) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung zusätzlichen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zu legen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.
- (7) Der Wertfaktor für die Gebäudeart beträgt:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppel- häuser	0,9
Eigentums- / Miet- wohnungen	0,8
Blockhäuser im Orts- teil Fellhorst	0,7

- (9) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 296 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 69 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	295 bis 275 Verfügbarkeitstage (= 70 bis 90 Vermietungstage)	80 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 275 Verfügbarkeitstage (= über 90 Vermietungstage)	75 %

5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für die Zeit ab 01.01.2021 **5,0 %** der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Grundlagen für die Steuererhebung nach § 4 zu machen. Eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem, eigenhändig unterschriebenem Vordruck abzugeben, wenn von der Gemeinde dazu aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der Steuerpflichtige hat die Steuerklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuerklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen- in Hinblick auf die Grundlagen nach § 4 insbesondere durch Baugenehmigungen, Grundriss- und Gebäudeschnittzeichnungen sowie Wohnflächenaufmaße; und in Hinblick auf die Vermietung insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß Artikel 6 abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
 - der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Steuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
- a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht, oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Mitteilung von Erhebungsgrundlagen oder Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht, nicht ausreichend oder verspätet nachkommt oder
 - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder nicht ausreichend mitteilt.
- Zu widerhandlungen gegen a) bis d) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hummelfeld vom 30.10.2020.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 05.12.2024
Gemeinde Hummelfeld
gez. Dirk Harder
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs

Aufgrund des § 4 Abs.1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Waabs erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung ausgedrückt in EURO (€).
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert der Zweitwohnung multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche (Abs. 4) multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung (Abs. 5) multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Abs. 6) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad (Abs.7) und multipliziert mit 100.
- (3) Zur Ermittlung des Lagewerts ist der Bodenrichtwert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend), durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ zu addieren. Die zu berücksichtigenden Bodenrichtwerte sind die Bodenrichtwerte, die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) ermittelt und veröffentlicht werden. Für die Steuerjahre bis zum 31.12.2023 ist der im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs aktuelle Bodenrichtwert maßgebend. Für die Steuerjahre ab 01.01.2024 ist der Bodenrichtwert maßgebend, der für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war.
- (4) Dem auf den Stichtag 31.12.2021 für den Umlandbereich veröffentlichten Bodenrichtwert liegt eine Wertermittlung zugrunde, die pauschal auf den durchschnittlichen Verhältnissen im Gebiet des gesamt Kreises Rendsburg-Eckernförde beruht. Die konkreten Wertverhältnisse für die Lagen Albrecht-Platz, Deslerkoppel, Fouchskoppel, Hyeholz und Waldweg werden dabei nicht realitätsgerecht abgebildet. Der veröffentlichte Bodenrichtwert ist für diese Lagen als Maßstabsgröße deshalb offensichtlich ungeeignet. Statt der veröffentlichten Bodenrichtwerte ist für diese Lagen der Bodenrichtwert der Zone für das Ferienhausgebiet Langholz zugrunde zu legen. Aufgrund der für die Erhebung ab 01.01.2025 anzuwendenden neu veröffentlichten Bodenrichtwertzone für den Umlandbereich in Wasserlagen in der Gemeinde Waabs gilt Satz 1 ab 01.01.2025 nur noch für die Lage Hyeholz. Für alle weiteren in Satz 1 genannten Lagen gilt ab 01.01.2025 der Bodenrichtwert für den Umlandbereich mit Wasserlage.
- (5) Wasserlagen im Sinne der vom Gutachterausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde erstmals zum Stichtag 01.01.2024 zusätzlich zu vorhandenen Bodenrichtwertzonen deckungsgleich gebildeten Bodenrichtwertzonen (anzuwenden gemäß Abs. 3 Satz 3 ab 01.01.2025) sind Lagen, bei denen die Nähe zu einem Gewässer ein wertbildendes Kriterium darstellt. Das ist insbesondere der Fall bei Grundstücken mit direkter Lage an einem Gewässer. Folgende Grundstücke befinden sich in einer Wasserlage im Sinne dieser Satzung (genannt mit Hausnummern oder als ganze Straßenzüge, wenn keine Hausnummern genannt):

Ortsteil Karlsminde

- Waldweg

Ortsteil Langholz

- Albrecht-Platz
- Deslerkoppel
- Fischerstraße
- Fouchskoppel
- Meweskoppel
- Ostseestraße gerade Hausnummern 18 bis 40, ungerade Hausnummern 29 bis 45

- Seeberg
- Seeblick 5, 21 bis 25

Ritenrade

- (6) Ist für das betroffene Grundstück kein Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der an das Grundstück angrenzenden Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zone, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt, geschätzt.
- (7) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoflV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WoflV werden Räume jeglicher Art, die zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (8) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung zusätzlichen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zu legen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.

- (9) Der Wertfaktor für die Gebäudeart beträgt:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppelhäuser	0,9
Eigentums- / Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. auf Mietwohngrundstücken mit mind. 3 Wohnungen, sonstige Wohngebäude auf fremdem Grund und Boden	0,8

- (9) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 296 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 69 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	295 bis 256 Verfügbarkeitstage (= 70 bis 109 Vermietungstage)	80 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 256 Verfügbarkeitstage (= über 109 Vermietungstage)	70 %

5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 6,0 % und ab 01.01.2025 5,5% der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Grundlagen für die Steuererhebung nach § 4 zu machen. Eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem, eigenhändig unterschriebenem Vordruck abzugeben, wenn von der Gemeinde dazu aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der Steuerpflichtige hat die Steuerklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuerklä-

- nung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen- in Hinblick auf die Grundlagen nach § 4 insbesondere durch Baugenehmigungen, Grundriss- und Gebäudeschnittzeichnungen sowie Wohnflächenaufmaße; und in Hinblick auf die Vermietung insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß Artikel 6 abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
- der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Steuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig

- a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht, oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Mitteilung von Erhebungsgrundlagen oder Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht, nicht ausreichend oder verspätet nachkommt oder
 - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder nicht ausreichend mitteilt.
- Zu widerhandlungen gegen a) bis d) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs vom 20.11.2018 einschließlich der 1. Nachtragssatzung vom 06.12.2022.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 03.12.2024
Gemeinde Waabs
gez. Udo Steinacker
Bürgermeister

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Gemeinde Dörphof**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof vom 03.12.2024 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 04.12.2024
Gemeinde Dörphof
gez. Volker Starck
Bürgermeister

**I. Nachtragshaushaltssatzung
des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	707.200	129.400	8.212.700	8.790.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.398.100	688.300	8.055.500	8.765.300
Jahresüberschuss	-690.900	558.900	157.200	25.200
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-690.900	-558.900	157.200	25.200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	675.100	129.300	8.074.600	8.620.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	907.400	410.000	7.521.700	8.019.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	75.900	600	441.800	517.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	847.700	1.431.400	1.958.000	1.374.300

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

§ 4
- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.11.2024

Bock
(Amtsdirektor)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.11.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	62.900	7.900	671.300	726.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	106.700	28.600	643.300	721.400
Jahresüberschuss	-43.800	-20.700	28.000	4.900
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-43.800	-20.700	28.000	4.900
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.300	7.900	661.800	705.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.300	27.900	575.500	636.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	0	0	2.400	2.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	35.000	26.500	40.700	49.200

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Altenhof, 06.12.2024

Brien
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	306.800	19.100	1.222.600	1.510.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	289.500	227.600	1.287.900	1.349.800
Jahresüberschuss	17.300	-208.500	-65.300	160.500
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	17.300	-208.500	-65.300	160.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	306.800	19.100	1.220.100	1.507.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	265.700	227.600	1.275.700	1.313.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	682.400	1.199.600	1.938.200	1.421.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	2.000	7.600	2.139.000	2.133.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsför- derungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	130.000	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflich-	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR

tungsermächtigungen der Höchstbetrag der Kassenkre- dite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
die Gesamtzahl der im Stellen- plan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,08		auf	0,08	

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Dörphof, 04.12.2024

Starck
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 04.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	107.000	131.300	941.600	917.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	134.700	219.100	996.500	912.100
Jahresüberschuss	-27.700	-87.800	-54.900	5.200
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-27.700	-87.800	-54.900	5.200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.000	131.300	931.100	906.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.700	219.100	922.400	838.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	2.500	0	0	2.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	19.100	2.500	29.900	46.500

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gammelby, 04.12.2024

von Weydenberg
Bürgermeisterin

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	221.900	15.400	1.195.300	1.401.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	109.300	136.800	1.162.700	1.135.200
Jahresüberschuss	112.600	-121.400	32.600	266.600
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	112.600	-121.400	32.600	266.600
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	221.900	15.400	1.191.900	1.398.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.300	136.800	1.100.800	1.073.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	0	2.073.000	2.899.100	826.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	8.500	990.900	2.899.100	1.916.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen	von bisher	1.971.000	EUR	auf	430.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan	von bisher			auf		

ausgewiesenen Stellen

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Goosefeld, 03.12.2024

Zander
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gūby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	96.400	37.900	1.177.600	1.236.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen	141.800	156.900	1.064.700	1.049.600
Jahresüberschuss	-45.400	-119.000	112.900	186.500
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-45.400	-119.000	112.900	186.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.400	37.900	1.176.800	1.235.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	141.800	156.900	1.042.900	1.027.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	0	328.000	328.000	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	70.600	516.400	633.200	187.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen	von bisher	300.000	EUR	auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan	von bisher			auf		

ausgewiesenen Stellen

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Güby, 29.11.2024

Thordsen
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	94.700	7.800	452.000	538.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	64.200	32.200	442.500	474.500
Jahresüberschuss	30.500	-24.400	9.500	64.400
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	30.500	-24.400	9.500	64.400
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.700	7.800	450.900	537.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.200	32.200	429.100	461.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	29.100	0	217.800	246.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	8.100	1.700	243.500	249.900

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hummelfeld, 05.12.2024

Harder
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	178.100	10.700	924.300	1.091.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen	179.300	120.600	971.700	1.025.000
Jahresüberschuss	4.200	-109.900	-47.400	66.700
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	4.200	-190.900	-47.400	66.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	178.100	10.700	918.100	1.085.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	167.900	120.600	945.600	992.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	66.800	0	461.300	530.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	12.200	0	493.900	506.100

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Karby, 28.11.2024

Doose
Bürgermeisterin

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 28.11.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
ergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Nachtragshaus-
haltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	402.900	13.900	1.821.900	2.210.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	243.900	93.100	2.001.600	2.152.400
Jahresüberschuss	159.000	-79.200	-179.700	160.500
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	159.000	-79.200	-179.700	58.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	402.900	13.900	1.809.300	2.198.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	179.500	93.100	1.935.300	2.021.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	857.500	760.800	2.133.700	2.230.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	238.200	7.500	2.136.700	2.394.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsför- derungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	850.000	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflich-	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR

tungsermächtigungen der Höchstbetrag der Kassenkre- dite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
die Gesamtzahl der im Stellen- plan ausgewiesenen Stellen	von bisher	8,59		auf	8,77	

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Loose, 06.12.2024

Feige
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	158.700	28.900	3.979.000	4.108.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	173.300	156.000	3.600.300	3.617.600
Jahresüberschuss	-14.600	-127.100	378.700	491.200
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-14.600	-127.100	378.700	491.200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	158.700	28.900	3.927.600	4.057.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156.100	156.000	3.236.000	3.236.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	378.000	12.000	1.356.700	1.722.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	152.800	263.500	2.639.400	2.528.700

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Waabs, 03.12.2024

Steinacker
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 03.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

**I. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2024**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung und des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 25.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	260.800	16.400	987.300	1.231.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen	191.100	74.000	835.200	952.300
Jahresüberschuss	69.700	-57.600	152.100	279.400
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz				
1 Satz 2 GemHVO zum				
Haushaltsausgleich				
einem Jahresergebnis unter	69.700	-57.600	152.100	279.400
Inanspruchnahme der				
Ausgleichsrücklage				
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	260.800	16.400	984.800	1.229.200
laufender Verwaltungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	191.100	74.000	826.600	943.700
laufender Verwaltungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	52.800	47.400	49.100	54.500
der Investitionstätigkeit und der				
Finanzierungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	132.700	0	88.400	221.100
der Investitionstätigkeit und der				
Finanzierungstätigkeit				

§ 2

- unverändert -

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 690.400,- € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	408.236,52 €
2. Gemeinde Güby	68.039,42 €
3. Gemeinde Hummelfeld	64.037,10 €
4. Gemeinde Kosel	150.086,95 €

§ 4
- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 26.11.2024

Thordsen
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

**I. Nachtragshaushaltssatzung
des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2024**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Kindertagesstättenverbandsversammlung vom 09.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	119.600	508.200	1.369.600	981.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	31.300	440.600	1.369.600	960.300
Jahresüberschuss	88.300	67.600	0	20.700
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	88.300	67.600	0	20.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.600	508.200	1.369.600	981.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.700	440.600	1.362.100	966.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	721.900	0	0	721.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	858.300	0	56.200	914.500

§ 2

- unverändert -

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 223.000,- € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	46.982,08 €
2. Gemeinde Dörphof	90.769,11 €
3. Gemeinde Karby	48.042,59 €
4. Gemeinde Winnemark	37.206,22 €

§ 4
- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 10.12.2024

Olma
Verbandsvorsteher

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung
des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.284.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.980.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	303.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	303.800 EUR

2. im Finanzplan

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.134.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.191.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.470.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	57,39 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

1.	von den Steuerkraftzahlen	
	1.1 der Grundsteuer A	15,5 v. H.
	1.2 der Grundsteuer B	15,5 v. H.
	1.3 der Gewerbesteuer	15,5 v. H.
	1.4 des Anteils an der Einkommensteuer	15,5 v. H.
	1.5 der Zuweisung des Landes gem. § 32 FAG	15,5 v. H.
	1.6 des Anteils an der Umsatzsteuer	15,5 v. H.
2.	von den Schlüsselzuweisungen und den Sonderschlüsselzuweisungen	15,5 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.11.2024

Bock
(Amtsdirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.11.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 525.800 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 751.500 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 225.700 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | -225.700 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 504.700 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 667.200 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 0 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 86.500 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,23 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 252 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 273 % |
| 2. Gewerbesteuer | 270 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Altenhof, 06.12.2024

Brien
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende Haus-haltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.258.800 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.278.900 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 20.100 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- | -20.100 EUR |
| | gleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 1.256.300 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 1.243.400 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- | 1.030.000 EUR |
| | onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- | 173.000 EUR |
| | onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investi- | 0 EUR |
| | tionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,08 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Dörphof, 04.12.2024

Starck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 04.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 967.400 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.003.400 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 36.000 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | -36.000 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 831.900 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 943.700 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 24.000 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 76.900 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 0 EUR |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,70 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 275 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 339 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gammelby, 04.12.2024

von Weydenberg
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.239.100 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.127.900 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 111.200 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 111.200 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 1.235.700 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 1.092.900 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 931.000 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 1.089.200 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 500.000 EUR |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,86 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 348 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 378 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Goosefeld, 03.12.2024

Zander
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.069.700 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.018.900 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 50.800 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 50.800 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 1.068.900 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 997.500 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 1.462.700 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 2.184.000 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.417.000 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,23 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 276 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 363 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Güby, 29.11.2024

Thordsen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 521.900 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 461.700 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 60.200 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 60.200 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 520.800 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 448.600 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 0 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 38.900 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 0 EUR |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,14 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 479 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 % |
| 2. Gewerbesteuer | 360 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hummelfeld, 05.12.2024

Harder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2024 folgende Haus-haltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 914.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.035.600 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 121.500 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- | -121.500 EUR |
| | gleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 907.900 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 1.004.200 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- | 0 EUR |
| | onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- | 14.000 EUR |
| | onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investi-tionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,82 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 512 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Karby, 28.11.2024

Doose
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 28.11.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Haus-haltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.926.700 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.142.000 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 215.300 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- | -215.300 EUR |
| | gleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 1.914.100 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 2.012.200 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- | 950.000 EUR |
| | onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- | 860.800 EUR |
| | onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investi-tionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 8,77 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 373 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 396 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Loose, 06.12.2024

Feige
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2024 folgende Haus-haltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.976.700 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.666.800 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 309.900 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- | 309.900 EUR |
| | gleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 3.925.400 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 3.237.900 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- | 320.000 EUR |
| | onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- | 387.300 EUR |
| | onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investi-tionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 12,33 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 338 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 366 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Waabs, 03.12.2024

Steinacker
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 03.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung und des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 25.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 842.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 778.800 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 64.100 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 64.100 EUR |
| Ausgleichsrücklage | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 840.400 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 770.800 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 0 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 70.600 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 8,03 Stellen. |
| auf | |

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 406.800,- € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	240.759,18 €
2. Gemeinde Güby	45.068,22 €
3. Gemeinde Hummelfeld	36.766,18 €
4. Gemeinde Kosel	84.206,42 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 26.11.2024

Thordsen
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Kindertagesstättenversammlung vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 981.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 980.500 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 1.100 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 0 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage | 1.100 EUR |
|
 | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 981.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 980.500 EUR |
|
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf |
3.000.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.001.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 3.000.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf | 11,81 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 256.000,- € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	53.934,59 €
2. Gemeinde Dörphof	104.201,31 €
3. Gemeinde Karby	55.152,03 €
4. Gemeinde Winnemark	42.712,07 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 10.12.2024

Olma
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer